

## **Reform des Versorgungsausgleichs**

Zum 1.1.2008 ist die Reform zum Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Sie bringt wesentliche Neuerungen. Die Reform war bereits vor ihrem Inkrafttreten und ist auch jetzt in großem Umfang Gegenstand der Diskussion.

Weitgehend unbeachtet blieb bisher die Reform des Versorgungsausgleichs, die die Bundesregierung vorbereitet. Der Versorgungsausgleich ist als Teil der Existenzsicherung im Alter dem Unterhalt zuzurechnen. Es handelt sich um einen vorweggenommenen Altersunterhalt. Nach den statistischen Erhebungen zur Reform des Versorgungsausgleichs wirkt er sich für die meist ausgleichsberechtigten Frauen in erheblichem Umfang auf die im Alter bezogene Rente aus.

Die geltenden Regelungen zum Versorgungsausgleich sind unübersichtlich und kompliziert. Sie werden von Laien kaum verstanden. Die jetzigen Regelungen führen zu keinem gerechten Ergebnis im Hinblick auf den Halbteilungsgrundsatz. Nach dem Halbteilungsgrundsatz gleicht derjenige Ehegatte, der die werthöheren Anwartschaften oder Versorgungsleistungen während der Ehezeit erworben hat, die Hälfte der Differenz der beiderseitigen Ansprüche an den anderen Ehegatten aus. Die geltenden Regelungen sehen eine Gesamtsaldierung aller Ansprüche der Ehegatten und einen Einmalausgleich vor. Um Ansprüche mit unterschiedlichen Wertigkeiten bei diesem System vergleichen zu können, bedarf es einer Vergleichsbarmachung der Ansprüche und damit verbunden einer Umrechnung, vor allem von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung und den Lebensversicherungen. Die Bildung eines Barwerts mit Hilfe der Barwertverordnung und die fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung führt zu erheblichen Verzerrungen, die gegen den Halbteilungsgrundsatz verstoßen.

Um diese Mängel zu beheben, arbeitet das Bundesjustizministerium seit längerem an einer grundlegenden Strukturreform des Versorgungsausgleichs. Im August 2007 hat das Ministerium einen Diskussionsentwurf und am 12. Februar 2008 einen Referentenentwurf vorgelegt. Die angestrebten Neuregelungen sehen eine Gesamtsaldierung und einen Einmalausgleich nicht mehr vor. An die Stelle dieser Grundsätze tritt eine strikte Realteilung der Ansprüche. Dies vermeidet die bisher bestehenden Probleme der Umwertung. Der Referentenentwurf mit umfänglicher Begründung bietet eine gute Grundlage für eine Reform des Versorgungsausgleichs.

Die Reform des Versorgungsausgleichs wird fast ausschließlich unter Fachleuten, vor allem seit dem Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums vom August 2007 geführt. Wohl aufgrund der schwierigen Materie hat die Diskussion in der Literatur und Öffentlichkeit bisher kaum einen Niederschlag gefunden. Es ist zu hoffen, dass die dringend notwendige Reform des Versorgungsausgleichs möglichst rasch in ein neues Gesetz mündet.